

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Köln zum 31.12.2015

Beschlussorgan

Rechnungsprüfungsausschuss Rat

Gremium	Datum
Rechnungsprüfungsausschuss	06.11.2017
Rat	07.11.2017

Beschluss:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Köln zum 31.12.2015 zur Kenntnis und beschließt nach eingehender Beratung:
 - Der Ausschuss schließt sich dem eingeschränkten Bestätigungsvermerk des RPA an und erklärt den Bericht zu seinem Bericht im Sinne von § 101 GO.
 - Er empfiehlt dem Rat die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und die Entlastung der Oberbürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 1 GO.
 - Ferner empfiehlt er dem Rat, die Verwaltung mit der Beseitigung der im Bericht beschriebenen Mängel zu beauftragen.
2. Der Rat beschließt:
 - Der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss der Stadt Köln zum 31.12.2015 wird festgestellt.
 - Der Oberbürgermeisterin wird die Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 GO erteilt.
 - Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 403.616.136,34 € wird durch Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.
 - Die Verwaltung wird beauftragt schnellstmöglich Maßnahmen zu ergreifen, um die beschriebenen Mängel abzubauen.

Begründung:

Dem Rat wurde der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 in der Sitzung am 14.02.2017 vorgelegt und an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung verwiesen.

Die Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement ist bei der Stadt Köln noch mit einer Reihe von Mängeln behaftet, die im Jahresabschluss 2015 nicht ausgeräumt werden konnten. Dazu gehören - neben den Einschränkungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz, die unverändert nicht vollständig ausgeräumt sind - diverse Mängel in der Buchführung und nicht gesetzeskonform durchgeführte Inventuren. Ergebnis der Prüfung ist daher unverändert ein Testat mit diesbezüglichen Einschränkungen.

Mangels Vorhandensein einer Ausgleichsrücklage kann der Jahresfehlbetrag 2015 nur durch die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage abgedeckt werden.

Anlagen